



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

K1.234/DW

Zl. 15-42.05/86 B/Zp

Wien, 26. Mai 1986

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	UNGEZENTWURF
Zl.	30 -GE/9 86
Datum:	27. MAI 1986
Verteilt	03. JUNI 1986

*Plamer*  
*L. Hayek*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat uns ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren direkt zuzusenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die gewünschten Kopien.

Der Generaldirektor:

*iv Hayek*

Beilagen

K1.232/DW

15-42.05/86 Sd/Zp

21. Mai 1986

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n

Betr.: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes,  
des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des All-  
gemeinen Sozialversicherungsgesetzes;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. März 1986,  
Zl. 37.001/5-3/86

Der Hauptverband vertritt zu dem ausgesandten Ge-  
setzesentwurf folgende Ansicht:

Zu § 41 Abs.1 ALVG (Höhe des Wochengeldes):

Der Hauptverband ersucht, die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung seit Jänner 1985 vorgemerkte Änderung des § 41 Abs.1 ALVG in den Entwurf aufzunehmen. Dies aus folgendem Grund:

Der geltende Gesetzestext führt dazu, daß der Betrag des Wochengeldes, den Bezieherinnen von Leistungen nach dem ALVG erhalten, teilweise wesentlich höher liegt als das Nettoentgelt, welches diese Dienstnehmerinnen aus ihrem Dienstverhältnis bezogen haben. Das Wochengeld aus der Arbeitslosenversicherung liegt seinem Betrag nach damit auch (teilweise wesentlich) höher als das Wochengeld nach dem ASVG (§ 162 ASVG).

Nach Ansicht des Hauptverbandes sollte es vermieden werden, daß Leistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung höher sind als vergleichbare Ansprüche berufstätiger Personen.

Die oben gezeigte Auswirkung hat ihren Grund in der seit der letzten Änderung des § 41 Abs.1 ALVG (ab 1. Juli 1976) eingetretenen Lohn- und Gehaltsentwicklung: Durch steigende Versicherungsbeiträge und durch die Lohnsteuerprogression wurde die Kluft zwischen Brutto- und Nettobezügen immer größer. Da für die Berechnung des Arbeitslosengeldes das Bruttoentgelt herangezogen wird, wurde gleichzeitig die Differenz zwischen Nettobezug und Arbeitslosengeld immer geringer. Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (ohne Familienzuschläge) in der höchsten Lohnklasse beträgt bereits mehr als 75% des letzten Nettobezuges.

Weil das Wochengeld für Arbeitslose 180% des normalen ALVG-Leistungsbezuges ausmacht, kommt es dadurch zu Beträgen, die den Nettoverdienst der Leistungsbezieherin übersteigen. So ist z.B. das Wochengeld für eine Arbeitslose, die zuletzt S 6.000,-- brutto bezog, um S 398,-- oder 8,2% höher als der letzte Nettobezug. Bei einem Bruttoentgelt von S 10.000,-- beträgt die Überschreitung schon S 1.388,-- oder 19,1%, bei brutto S 15.000,-- liegt die Überschreitung bei S 2.741,-- oder 27,1% des Nettobezuges.

Vor der letzten Änderung des § 41 Abs.1 ALVG gebührte als Wochengeld zwar ebenfalls der um 80% erhöhte letzte Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, dies allerdings nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 13 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (eingeführt durch die 8. Novelle zum ALVG, seit 15. März 1956). Damit war eine weitgehende Angleichung des Wochengeldes für Arbeitslose an das Wochengeld für Berufstätige gesichert. Die Bestimmung über die Obergrenze des Wochengeldes wurde ab 1. Juli 1976 (BGBl.Nr.289/1976) gestrichen, wodurch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung eintrat.

Aus den oben angeführten Gründen führt das geltende Recht aber zu den aufgezeigten Mehrleistungen. Es sollte versucht werden, die Berechnungsmethode für das Wochengeld nach § 41 ALVG so zu verändern, daß zwar kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, aber auch die genannten Mehrleistungen vermieden werden.

Der Hauptverband schlägt vor, den Erhöhungsprozentsatz in § 41 Abs.1 ALVG zu senken und gleichzeitig degressiv (nach dem letzten Einkommen und damit nach der Lohnklasse) zu staffeln. Es wird vorgeschlagen, den Erhöhungsprozentsatz in § 41 ALVG für Bruttoentgelte bis S 10.000,-- mit 50%, für Bruttoentgelte bis S 20.000,-- mit 30% und für Bruttoentgelte über S 20.000,-- mit 20% des normalen Leistungsbezuges nach dem ALVG festzusetzen.

Damit könnte einerseits der bis 1976 notwendige hohe Verwaltungsaufwand und andererseits die eingangs geschilderte Überversorgung vermieden werden.

Zu Art.I Z.1 lit.b und Z.23 (Versicherungspflicht für Lehrlinge):

Gegen das Gesetzesvorhaben, Lehrlinge bereits ab Beginn des Lehrverhältnisses der Arbeitslosenversicherungspflicht zu unterwerfen, bestehen keine Bedenken. Es dürfte allerdings notwendig werden, einige Verwaltungsabläufe zu überdenken (einige Gebietskrankenkassen befürchten Schwierigkeiten, wenn die bisher vorhandenen Beitragsgruppen beibehalten werden).

Der Hauptverband beabsichtigt, die Administration der neuen Bestimmung zunächst sozialversicherungsintern zu diskutieren; das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird von dem Ergebnis unterrichtet werden.

Zu Art.I Z.1 lit.a (§ 1 Abs.1 ALVG):

In § 1 Abs.1 lit.d ALVG ist das Wort "erforderlichen" durch das Wort "erfordernden" zu ersetzen. Vor dem Wort "abgeschlossene" sollte das Wort "eine" eingefügt werden.

In § 1 Abs.1 lit.f ALVG ist das Wort "diese" durch das Wort "dieser" zu ersetzen.

Zu § 1 (Formalversicherung):

Dem ausgesandten Entwurf ist die Absicht zu entnehmen, versicherungsrechtliche Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsrechtes an das Sozialversicherungsrecht des ASVG anzugleichen (vgl. § 1 Abs.6 ALVG). Dies wird vom Hauptverband ausdrücklich begrüßt, weil dadurch Verwaltungsaufwand bei den beitragshebenden Sozialversicherungsträgern vermieden wird und eine beträchtliche Vereinfachung der Beitragseinhebung eintritt.

Der Hauptverband regt an, den in diesem Zusammenhang eingeschlagenen Weg dadurch weiter zu beschreiten, daß auch die Bestimmungen des ASVG über die Formalversicherung (§ 21 ASVG) in das Arbeitslosenversicherungsrecht übernommen werden.

Zu Art.I Z.11 lit.a (§ 26 Abs.1 Z.2 lit.b ALVG):

Statt des Wortes "Voraussetzung" sollte das Wort "Voraussetzungen" verwendet werden.

Zu Art.I Z.25 (§ 68 ALVG - Pfändbarkeit von Leistungen nach dem ALVG):

Die vorgeschlagene Formulierung würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung zwischen Leistungsbeziehern nach dem ALVG und Pensionisten schaffen: Sie würde bewirken, daß Pensionsvorschüsse gemäß § 23 ALVG lediglich in äußerst eingeschränktem Umfang gepfändet werden können, während Pensionen aus der Sozialversicherung nach § 98a ASVG solchen Einschränkungen nicht unterliegen. Vorschüsse auf eine Leistung sollten nicht anders behandelt werden als die Leistung selbst.

Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß die Pfändungsbeschränkungen des ALVG in

der Praxis bereits heute eine wesentliche Besserstellung von Leistungsbeziehern der Arbeitslosenversicherung gegenüber Leistungsbeziehern der Sozialversicherung bilden: Renten, Pensionen, Wochengeld und andere Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sind außerhalb der Pfändungsfreigrenzen des Lohnpfändungsgesetzes pfändbar; Leistungen der Arbeitslosenversicherung (selbst dann, wenn sie den letzten Nettobezug erheblich überschreiten - siehe Wochengeld!) sind nur eingeschränkt pfändbar. Angesichts der Tatsache, daß auch Leistungsbezüge nach dem ALVG bereits beträchtliche Höhen erreichen können, stellen wir zur Diskussion, ob Ansprüche auf Geldleistungen nach dem ALVG nicht ebenfalls im Rahmen des Lohnpfändungsgesetzes pfändbar sein sollten (es soll in der Praxis bereits vorgekommen sein, daß Schuldner mit erheblichen Lohnexekutionen in die Arbeitslosigkeit "flüchteten", weil sie infolge der Unpfändbarkeit des Arbeitslosengeldes als Arbeitsloser höhere Nettobezüge erhielten als im Rahmen einer Berufstätigkeit!).

Zu Art.I Z.26 (§ 69 ALVG - Auskunftspflichtung der Sozialversicherung):

Die vorgesehene Formulierung widerspricht der Datenverarbeitungs-Organisation in der Sozialversicherung und sollte nicht Gesetz werden. Die Verarbeitung von Sozialversicherungsdaten ist seit Beginn der zentralen Datenspeicherung beim Hauptverband (1972) so organisiert, daß die beim Hauptverband gespeicherten Daten in der Verantwortung der einspeichernden Sozialversicherungsträger verbleiben - nur bei diesen Versicherungsträgern sind nähere Unterlagen (Akten, Meldungen) zu den gespeicherten Daten vorhanden. Es sind demnach vorrangig die Sozialversicherungsträger, die zur Bekanntgabe von Daten verpflichtet werden müssen (vgl. § 294a Exekutionsordnung, § 186 Außerstreitgesetz, § 32 Unterhaltsvorschußgesetz u.v.a.). Statt der vorgeschlagenen Bestimmungen sollte folgender Satz an § 69 Abs.1 ALVG angefügt werden:

"Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, aus den in der zentralen Anlage des Hauptverbandes (§ 31 Abs.3 Z.15 ASVG) gespeicherten Daten auf automationsunterstütztem Weg jene Daten an die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden."

Zu Art.I Z.7 lit.a (§ 16 Abs.1 lit.a AlVG -  
Ruhens des Arbeitslosengeldes):

Der Hauptverband begrüßt die vorgeschlagene Bestimmung, die dazu führen wird, daß ein Versicherter, dem (z.B. wegen schuldhafter Beteiligung an einem Raufhandel) das Krankengeld gemäß § 142 Abs.1 ASVG versagt wurde, nicht dafür von der Arbeitsmarktverwaltung über einen Arbeitslosengeldbezug "entschädigt" wird. Der Ruhestatbestand für das Arbeitslosengeld sollte allerdings auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, in denen der Krankenversicherungsträger den Krankengeldanspruch gemäß § 143 Abs.6 ASVG zum Ruhen gebracht hat: Es sind dies jene Fälle, in denen ein Versicherter z.B. einer Ladung zum Kontrollarzt nicht nachkommt, eine Anstaltspflege ablehnt oder wiederholt Anordnungen des behandelnden Arztes verletzt. Auch in solchen Fällen sollte der Versicherte für sein Verhalten, das zum Ruhen des Krankengeldes führte, nicht durch den Bezug von Arbeitslosengeld "belohnt" werden können.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen des  
Arbeitsmarktförderungsgesetzes:

Zu § 25a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG):

Der vorgeschlagenen Formulierung des § 25a Abs.1 AMFG ist nicht eindeutig zu entnehmen, welcher Beitragssatz angewendet werden soll. Nach § 51 Abs.1 Z.1 lit.b bis d ASVG kämen die Beitragssätze 6,3% oder 7,5% in Betracht. Die Versicherten nach § 25a AMFG werden ab dem vierten Tag einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit Krankengeld erhalten.

Bei solchen Personen ist nach dem ASVG der Beitragssatz von 7,5% anzuwenden. Dieser Beitragssatz muß daher auch im § 25 AMFG festgesetzt werden. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, warum der Beitragssatz für die Pensionsversicherung von Versicherten nach § 25a AMFG lediglich vom Beitragssatz für Dienstnehmer, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören, abgeleitet werden soll. Es können auch Angestellte oder Angehörige der knappschaftlichen Pensionsversicherung Beihilfen nach dem AMFG beziehen und damit nach den §§ 25ff. AMFG versichert sein. Der Hauptverband schlägt vor, als Beitragssatz in der Pensionsversicherung nach § 25a AMFG jenen Hundertsatz vorzusehen, dem die betroffenen Personen bei ihrer Erwerbstätigkeit unterliegen.

Die vorgeschlagene Bestimmung über die Höhe des Wochengeldes nach § 25a Abs.3 AMFG würde eine neue Variante der Wochengeldberechnung schaffen. Obwohl der Hauptverband begrüßt, daß hier für das Wochengeld eine Obergrenze von 80% des letzten Bruttoarbeitsentgeltes normiert werden soll, wird doch vorgeschlagen, die Rechtsgrundlagen für Wochengeldansprüche im ALVG und im AMFG möglichst einheitlich zu gestalten. § 25 Abs.3 AMFG sollte an die modifizierte Fassung des § 41 ALVG (siehe den Beginn dieser Stellungnahme) angeglichen werden.

Zu § 25c Abs.3 Arbeitsmarktförderungsgesetz:

Es ist zu begrüßen, daß über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge nach dem AMFG eine Verordnung des Sozialministers vorgesehen ist. Der Hauptverband ersucht das Bundesministerium für soziale Verwaltung, vor Herausgabe dieser Verordnung Gespräche mit Vertretern der Sozialversicherung aufzunehmen.

Zu Art.II Z.1 bis 3 (§§ 238, 253a und 276a ASVG):

Im GSVG und im BSVG gibt es Bestimmungen, die den zu ändernden Paragraphen des ASVG entsprechen:



Die zu § 238 Abs.4 letzter Satz ASVG vorgeschlagene Änderung sollte auch in § 122 Abs.4 GSVG und in § 113 Abs.5 BSVG erfolgen; die zu § 253a Abs.1 ASVG vorgeschlagene Änderung sollte auch in § 131a Abs.1 GSVG und in § 122a Abs.1 BSVG durchgeführt werden.

\* \* \*

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:

